

Ergänzungssatzung Altnußberg-Dorfstraße der Gemeinde Geiersthal Vom 30.12.2003

Die Gemeinde Geiersthal erlässt aufgrund des Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796 BayRS 2020-1-1-I und gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ber. BGBl 1998 S. 137) folgende Ergänzungssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil werden gemäß den im beigefügten Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan vom 01.09.2003 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird für den Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung als Dorfgebiet (MD) nach § 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgelegt.

§ 4 Weitere Festsetzungen

- (1) Die im Geltungsbereich der Satzung liegende, naturschutzrechtlich kartierte freiwachsende Hecke ist dauerhaft zu erhalten und durch Pflanzung von heimischen Laubgehölzen zu ergänzen.
- (2) Bauliche Anlagen müssen zur Hecke einen Mindestabstand von 5 m einhalten.
- (3) Zufahrten und Stellplätze dürfen ausschließlich mit wasserdurchlässigen Belägen (Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decke) befestigt werden.
- (4) Anzahl der erforderlichen Stellplätze:
Für die ersten beiden Wohnungen in Gebäuden jeweils 2 Stellplätze, für weitere Wohnungen jeweils 1 Stellplatz.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) in Kraft.

Geiersthal, den 30.12.2003

Gemeinde Geiersthal


Fleischmann

1. Bürgermeister

